

Eine stille Revolution?

Die Politik der Europäischen Union zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität

■ Tom Vander Beken, Gert Vermeulen und Els De Busser

Die Entwicklung des EU-Rechts ist aufgrund der vielen unterschiedlichen Organe und Rechtsetzungsformen insbesondere für Nichtjuristen schwer überschaubar. Die diversen Übereinkommen, Rahmenbeschlüsse, Aktionspläne und Protokolle der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wirken oft wie Stückwerk und lassen keine kohärente Strategie erkennen. Gleichwohl sind die Bestrebungen zur Zusammenarbeit von Justiz und Strafverfolgungsorganen enorm einflussreich und haben im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu einer – in mancher Hinsicht rechtspolitisch bedenklichen – Intensivierung der Kontrolle geführt. Die Autoren geben einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen und fordern eine bessere Sammlung, Evaluierung und Bündelung der Maßnahmen.

Die Sondertagung des Europäischen Rates in Tampere (Finnland, im Oktober 1999), die erste, die sich ausschließlich mit Rechts- und Innenpolitik befasste, legte ausdrücklich fest, dass EU Mitgliedsstaaten einander uneingeschränkte rechtliche Unterstützung bei Aufklärung und Strafverfolgung in Fällen von schwerer Wirtschaftskriminalität zu Verfügung stellen sollten. Schwere Wirtschaftskriminalität hat zunehmend grenzüberschreitenden Charakter. Die Benützung des Internets, die Einführung des Euro in den meisten Mitgliedsstaaten, die wachsende Bedrohung durch terroristische Gruppen, die über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, etc. lassen es notwendig erscheinen, die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten im Kampf gegen schwere Wirtschaftskriminalität zu verstärken. Ob die EU eine eigenständige Politik in diesem Bereich entwickelt hat und, wenn ja, ob diese Politik aus aufeinander abgestimmten, effektiven Maßnahmen besteht, soll hier diskutiert werden. Wir beginnen mit einer Beschreibung des institutionellen und politischen Rahmens, um einen Überblick über das umfangreiche System von Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu geben. Die weiteren Untersuchungsschritte beziehen sich auf Aspekte des materiellen und verfahrensrechtlichen Strafrechts und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.

Institutioneller und politischer Rahmen

Das Ziel, für alle EU-Bürger einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, soll gemäss Artikel 29 des Vertrags von Amsterdam (EUV) erreicht werden, indem Kriminalität (organisiert oder nicht) verhindert und bekämpft wird.

Insbesondere Terrorismus, Menschenhandel, Straftaten gegenüber Kindern, illegaler Drogen- und Waffenhandel, Bestechung und Bestechlichkeit sowie Betrug. Derselbe Vertrag führt auch neue Instrumente zur Umsetzung dieses Vorhabens ein. Besonders Rahmenbeschlüsse haben sich als extrem beliebt bei Mitgliedsstaaten erwiesen (vgl. Vermeulen 2002a, Vermeulen/Dhont 2002). Rahmenbeschlüsse, ursprünglich für die Angleichung nationaler Gesetzesgebungen gedacht, haben sich als besonders geeignet erwiesen, neue Mittel zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität (OK) einschließlich Wirtschaftskriminalität zu schaffen (z.B. die Rahmenbeschlüsse des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vom 13. Juni 2002, über gemeinsame Ermittlungsgruppen vom 13. Juni 2002 und die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro vom 29. Mai 2000). Der langwierige Prozess der Ratifizierung und Durchführung von Beschlüssen und Vereinbarungen führte dazu, dass Rahmenbeschlüsse seit dem Vertrag von Amsterdam ein häufig verwendetes Instrument der verbleibenden dritten Säule wurden, insbesondere wenn es um Finanz- und Wirtschaftskriminalität (Geldwäsche, Korruption, Betrug, Banknotenfälschung, Marktmanipulation, etc.) geht.

Während der Ratsversammlung in Tampere wurden bestimmte Bereiche ausgewählt, auf die man sich bei der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen konzentrieren will. Diese Auswahl (Finanzkriminalität, Drogenhandel, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern, High-Tech-Kriminalität und Umweltkriminalität) ist jedoch, was die Wirtschaftskriminalität anbelangt, weitläufiger als Artikel 29 EUV.

In den Schlussfolgerungen zur Sondertagung in Tampere¹ wird speziell auf die Erweiterung der Zuständigkeiten von Europol im Bereich der Geldwäsche eingegangen. Europol ist zur Zeit gemäß Artikel 2.3 der Europol-Konvention zuständig für Geldwäsche im Zusammenhang mit den Formen von Kriminalität, die auch sonst in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Erweiterung des Europol-Mandats war Gegenstand verschiedener früherer Übereinkünfte. Darüber hinaus wurden in Tampere Folgerungen zur Einführung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen und der Beteiligung von Europol daran, sowie die Einrichtung von Eurojust als notwendige Stütze im Kampf gegen organisierte Kriminalität ausgearbeitet.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen wurde im Beschluss von Tampere als zukünftiger »Eckstein der justitiellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union« eingeführt. Im November 2000 setzte der Rat das in ein Maßnahmenprogramm zur »Gegenseitigen Anerkennung verfahrensbeendernden Entscheidungen in Strafsachen« um. Das eindrucksvolle Programm umfasst 24 Maßnahmen, die jeweils einer Dringlichkeitsstufe ausgestattet wurden. Das Maßnahmenprogramm soll Richtern ermöglichen, bei der Strafummessung frühere Verurteilungen der betroffenen Person zu berücksichtigen, indem sie Zugriff auf Informationen über deren Vorstrafenregister erhalten. Die Möglichkeit einer europäischen Vorstrafenregisterdatenbank wurde ins Auge gefasst, da man darin gleichzeitig Informationen über Vorstrafen, Bewährungsauflagen und Reiseverbote sammeln könnte, die gegen die betreffende Person in einem anderen Mitgliedsstaat verhängt wurden (Maßnahme 21; vgl. dazu Vermeulen/Vander Beken/De Busser/Dormaels 2002).

Um Beweismaterial im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates sicherzustellen, müssen Beweissicherungsbeschlüsse anderer Mitgliedsstaaten anerkannt werden. Ebenso soll es in dringenden Fällen möglich sein, Vermögen zu sperren, ohne die zeitaufwändigen Verfahren der justitiellen Zusammenarbeit. Auf längere Sicht sollen auch langwierige und umständliche Auslieferungsverfahren überwunden werden, indem man dafür als einheitliche rechtliche Grundlage im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung einen einheitlichen europäischen Haftbefehl entwickelt.

Während eine europäische Vorstrafenregisterdatenbank den Behörden der Mitgliedsstaaten Informationen über entgültige gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen zur Verfügung stellen soll, könnte eine ähnliche Struktur auch fehlende Informationen über Ermittlungen und Strafverfolgungen gegen eine bestimmte Person verfügbar machen (Maßnahmenprogramm, Maßnahme 11 und 12). Ziel ist es, bei der Zusammenarbeit in der Strafverfolgung über das Prinzip von *ne bis in idem* (Verbot der Mehrfachbestrafung) hinaus zu gehen. Eurojust könnte, wie es im Punkt 46 der Schlussfolgerung der Ratsversammlung in Tampere vorgeschlagen wurde, die Rolle der koordinierenden Behörde übernehmen. Die Kriterien, die verwendet werden um den besten Ort für eine Strafverfolgung zu bestimmen, können dem Europäischen Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (ETS Nr. 73 vom 15. Mai 1972, Artikel 8) entnommen werden.

Die sogenannte Millennium-Strategie² der EU zur Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 3. März 2000 (Nachfolger des Aktionsplans aus dem Jahr 1997) beschreibt die Perspektiven der Zusammenarbeit im OK-Bereich für die nächsten Jahre. Die 39 Empfehlungen, von denen einige auf Wirtschaftskriminalität zielen,³ enthalten auch einen Zeitplan, wann bestimmte Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Insgesamt hat die Millennium-Strategie starke Auswirkungen auf das materielle Strafrecht wie auch das verfahrensrechtliche Strafrecht, weil sie in beiden Bereichen auf die Angleichung nationaler Gesetzgebungen ausgerichtet ist. Für die internationale Zusammenarbeit ist diese Strategie von großer Bedeutung, weil sie vor allem auf die Stärkung der Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten als wirksames Mittel einer umfassenden OK-Bekämpfung setzt.

Es ist keine neue Erkenntnis, dass das Hauptmotiv von Organisierter Kriminalität finanzieller Profit ist und die effizienteste Methode der Bekämpfung darin besteht, die illegalen Profite aufzuspüren, zu sperren, zu beschlagnahmen und einzuziehen. Schon der Aktionsplan aus dem Jahre 1997 hat diese Methode im Sinn gehabt. Der Millennium-Plan entwickelt detaillierte Vorschläge. Erstens: Um das Ausnutzen von Offshore- und Onshore-Finanzplätzen sowie von »Steuerparadiesen« zu verhindern, die als Schlupfwinkel für Kriminelle dienen, sollen die Mitgliedsstaaten Instrumente entwickeln, mit denen sich der wahre Besitzer eines bestimmten Gutes feststellen lässt. Bezuglich der außerhalb

der EU gelegenen Finanzplätze und Steueroasen sollte eine gemeinsame Politik entwickelt werden. Um sicher zu gehen, dass Offshore- und Onshore-Finanzplätze sowie von »Steuerparadiese« sich an ihre Abmachungen mit der EU halten, soll eine Musterübereinkunft für Verhandlungen, gemäß Artikel 38 und 24 EUV⁴ ausgearbeitet werden. Zweitens wird die Verwendung des Internet und des elektronischen Zahlungsverkehrs zu Zwecken der Geldwäsche berücksichtigt. Der Vorschlag Nummer 15 der Millennium-Strategie strebt die Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Organisationen des Bankgewerbes an. Im Bereich der elektronischen Zahlungs- und Nachrichtensysteme sollen Vorkehrungen getroffen werden, die Auskünfte über Auftraggeber und Empfänger der Zahlung ermöglichen.

»Der langwierige Prozess der Ratifizierung und Durchführung von Beschlüssen und Vereinbarungen führte dazu, dass Rahmenbeschlüsse seit dem Vertrag von Amsterdam ein häufig verwendetes Instrument der verbleibenden dritten Säule wurden, insbesondere wenn es um Finanz- und Wirtschaftskriminalität geht«

Der »Aktionsplan gegen Betrug und Fälschung von Zahlungskarten« vom 9. Februar 2001 hat die technische Zahlungssicherheit als besonderes Anliegen. Neue technische Lösungen wie die Einführung von Chips in Kreditkarten und sichere Zahlungssysteme beim *e-commerce* sind effizientere Strategien im Kampf gegen Betrug als neue Tatbestandsmerkmale wie z.B. das Kopieren des Magnetstreifens von Kreditkarten zu schaffen. Die Kommission fordert eine Studie, die sich mit Problemen der Sicherheit von Zahlungsmitteln und -systemen und deren Einfluss auf Betrugsmöglichkeiten beschäftigt. Das Ergebnis dieser Studie könnte dann zur Entwicklung neuer zielgerichteter Aktivitäten führen. Die Zahlungsindustrie soll in diesem Zusammenhang auch ihre eigenen Techniken und Verfahren überprüfen und, falls diese dazu geneigt sind betrügerisches Verhalten zu begünstigen, diese dementsprechend weiterentwickeln. Außerdem schlägt der Aktionsplan Trainingsinitiativen und Konferenzen mit allen maßgeblich Beteiligten vor (wie zum Beispiel die europäische Kommission, die Zahlungsindus-

trie, Vertriebsorganisationen und Konsumentenvereinigungen). So sollen die Bemühungen im Kampf gegen Betrug und Fälschung mit elektronischen Zahlungsmitteln gebündelt werden.

Materielles Strafrecht

Für den Bereich des materiellen Strafrechts soll nun untersucht werden, welche Auswirkungen die EU-Politik zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze und auf spezielle strafrechtliche Tatbestände hat.

Auswirkungen auf die allgemeinen Grundsätze

Die Millennium-Strategie bezieht klar Stellung bezüglich der Verantwortlichkeit von juristischen Personen. In Empfehlung 9 wird die Kommission aufgefordert, Maßnahmen bezüglich der strafrechtlichen, zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen zu entwickeln, die in OK verwickelt sind. Diese Empfehlung war für einen allgemeinen Anwendungsbereich geplant. Einige frühere Dokumente beinhalteten auch Überlegungen zu einer Verantwortlichkeit von juristischen Personen in spezifischeren Bereichen. Die jeweiligen Details müssen in den nationalen Gesetzgebungen der einzelnen Mitgliedsstaaten ausgearbeitet werden.

Auf der Ebene der EU bestimmt das zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt C 221 vom 19.7.1997), welche Maßnahmen die Mitgliedsstaaten zu treffen haben. Juristische Personen können für Betrug, Besteckung und Geldwäsche (als Beteiligung, als Anstiftung oder als Versuch) verantwortlich gemacht werden, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat. Wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens dieser Personen die Begehung eines Betrugs, einer Besteckungs-handlung oder einer Geldwäschehandlung ermöglicht hat, hat dies die selbe Wirkung (Artikel 3).

Der Europarat hat, bezugnehmend auf dieses Protokoll und das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Besteckung ausländischer Amtsträger im Internationalen Geschäftsverkehr (www.oecd.org) das Prinzip der strafrechtlichen Unternehmenshaftung in seine Strafrechtskonvention zur Korruption vom 27. Januar 1999 übernommen. Eine juristische Person kann in diesem Rahmen haftbar gemacht werden für Straftaten der aktiven Besteckung, Korruption und Geldwäsche, die eine dem Unternehmen angehörende Person (als Beteiligter oder Anstifter – der Versuch wird hier nicht erwähnt), individuell handelnd oder als Teil eines Organs, das eine führende Stellung innerhalb des Unternehmens einnimmt, zu ihren Gunsten begangen

hat. Das Unternehmen wird ebenso für man-
geldende Aufsicht und Kontrolle haftbar gemacht.

Die Millennium-Strategie regt an zu prüfen, ob ein Rechtsakt über die Beschlagnahme unab-
hängig von der Präsenz des Täters erforderlich
ist, um den Fall abzudecken, wenn der Täter ver-
storben oder flüchtig ist. Die Strategie zielt ge-
mäß den Schlussfolgerungen von Tampere auf
eine bessere Handhabung gegen die Verschleierung
illegaler Profite. Ein erster Schritt in diese Rich-
tung wurde durch den Rahmenbeschluss des Rates
vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Er-
mittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einzie-
hung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten
gemacht. Der Rahmenbeschluss verhindert, dass Mitgliedsstaaten Vorbehalte bezüg-
lich Artikel 2 des Übereinkommens des Europäi-
schen Rates von 1990 geltend machen oder aufrecht er-
halten, in dem die Beschlagnahme geregelt wird.
Ein Entwurf für einen weiteren Rahmenbe-
schluss über die Einziehung von Erträgen, Tat-
werkzeugen und Vermögensgegenständen aus
Straftaten liegt bereits vor (Entwurf vom 24. Sep-
tember 2002). Die im Artikel 2 des Rahmenbe-
schlusses von 2001 noch enthaltene Ausnahme,
dass Vorbehalte im Falle von Erträgen aus Steuer-
delikten aufrechterhalten werden dürfen, wurde im
neuen Entwurf entfernt. In diesem Fall wird lediglich noch vorausgesetzt, dass eine Frei-
heitsstrafe von mindestens einem Jahr droht. Die Art
der Vorstrafen spielt dabei keine Rolle.

Die Möglichkeiten der Einziehung von Vermö-
gen sollen noch mehr erweitert werden. Artikel 3
des neuen Entwurfs würde es Mitgliedsstaaten er-
möglichen, nicht nur das Vermögen der verurteilten
Person sondern auch das Vermögen von Ehe-
partnern und Lebensgefährten einzuziehen. Diese
Art von Einziehung ist aber nur anwendbar,
wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die in
Artikel 3 genannt werden. Derselbe Artikel er-
weitert die Möglichkeiten der Einziehung auch
auf Vermögen, das auf eine juristische Person
übertragen wurde, die unter der Kontrolle der be-
treffenden Person steht. Diese Maßnahme soll
verhindern, dass Individuen versuchen die illegalen
Erträge zu verstecken indem sie sie an eine
Firma überweisen, die von ihnen selbst verwaltet
wird. Die Einziehung wäre auch möglich, wenn
die betroffene Person einen bedeutenden Anteil
des Einkommens der Firma erhält.

Die vollständige Durchführung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung verfahrens-
beendender Entscheidungen in Strafsachen
kann zur Etablierung einer internationalen Rege-
lung von Rückfälligkeit führen (Vermeulen/Van-
der Beken/De Busser/Van Den Wyngaert/Stes-
sens/Masset/Meunier 2002). Individuelle Straf-
zumessung ist von großer Bedeutung bei allen
Arten grenzüberschreitender Kriminalität, wie
den verschiedenen Formen von OK.

Das allgemeine Prinzip der territorialen Zustän-
digkeit der Gerichte wird durch Artikel 7.2 des
Rahmenbeschlusses des Rates vom 29. Mai 2000
über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und
anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen

Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro ersetzt durch eine länderübergreifende Zu-
ständigkeit in Fällen der Geldfälschung, zumin-
dest der Fälschung des Euro. Mitgliedsstaaten, in
denen der Euro eingeführt worden ist, sollen ge-
eignete Maßnahmen treffen, dass diese Straftaten
unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Straf-
täters und vom Tatort verfolgt werden können.

Spezielle Delikte

Bezogen auf das materielle Strafrecht im Bereich
der Wirtschaftskriminalität gab es schon mehrere
Aufforderungen zur Angleichung der nationalen
Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten. Der erste
Aufruf zur Angleichung wurde im Artikel 31 (e)
EUV gemacht. Diese schrittweise Einführung
von Maßnahmen zur Festlegung von Mindest-

**»Es ist keine neue Erkenntnis,
dass das Hauptmotiv von
Organisierter Kriminalität
finanzieller Profit ist und die
effizienteste Methode der
Bekämpfung darin besteht, die
illegalen Profite aufzuspüren,
zu sperren, zu beschlagnah-
men und einzuziehen. Schon
der Aktionsplan aus dem Jahre
1997 hat diese Methode im
Sinn gehabt«**

vorschriften über die Tatbestandsmerkmale
strafbarer Handlungen und die Strafen im OK-
Bereich, ist Teil der Bestrebungen zur justitiellen
Zusammenarbeit in Strafsachen.

In den Schlussfolgerungen von Tampere wird
eine begrenzte Anzahl von besonders relevanten
Bereichen vorgestellt, auf die sich die Bemühun-
gen zur Vereinbarung gemeinsamer Definitionen,
Tatbestandsmerkmale und Sanktionen zunächst
konzentrieren sollten: Finanzkriminalität (Geld-
wäsche, Bestechung, Fälschung des Euro), illega-
len Drogenhandel, Menschenhandel, insbeson-
dere die Ausbeutung von Frauen, sexuelle Aus-
beutung von Kindern, High-Tech-Kriminalität
und Umweltkriminalität werden genannt. Die
Millenniumsstrategie fügt dieser Liste auch Steuer-
hinterziehung und Terrorismusdelikte hinzu.

Die in den neueren Dokumenten entwickelte
EU-Politik, hat weitreichende Auswirkungen auf
bestimmte Delikte. Der Schutz der finanziellen
Interessen der Gemeinschaft spielt dabei eine
wichtige Rolle. Das Übereinkommen zum
Schutz der finanziellen Interessen der Europäi-
schen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 und
die beiden ergänzenden Protokolle schaffen die

Tatbestände des »Betrugs zum Nachteil der fi-
nanziellen Interessen der Europäischen Gemein-
schaften« sowie der Bestechung und der Be-
stechlichkeit zum Nachteil dieser Interessen (er-
stes Protokoll vom 27. September 1996, Artikel 2
und 3). Der langwierige Ratifizierungsprozess
hat jedoch die deutlich gemacht, dass weiterge-
hende Vereinbarungen nötig sind und zu einem
neuen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäi-
schen Parlaments und des Rates über den straf-
rechtlichen Schutz der finanziellen Interessen
der Gemeinschaft geführt (KOM 2002/577).

Die Einführung des Euro in den meisten Mit-
gliedsstaaten gab den Anstoß zum gemeinsa-
men Vorgehen der EU gegen Geldfälschung. Um
größeren wirtschaftlichen Schaden abzuwenden
stellte der Rahmenbeschluss des Rates vom 29.
Mai 2000 (Amtsblatt L 140) effiziente strafrecht-
liche Instrumente zur Verfügung. Schon in frü-
heren Aktionsplänen wurde auf die wachsende
Bedeutung und die Entstehung neuer Formen
von Betrug und Fälschung im Zusammenhang
mit bargeldlosen Zahlungsmitteln hingewiesen
und schnelle Lösungen gefordert. Nach der Er-
richtung eines europäischen justitiellen Netz-
werks und der Erweiterung des Mandats von Eu-
ropol, war der Rahmenbeschluss des Rates vom
28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und
Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zah-
lungsmitteln der nächste Schritt.

Das Delikt der Korruption im Privatsektor war
Gegenstand eines Entwurfs für einen Rahmenbe-
schluss des Rates (5282/03), da das nicht nur ein
nationales Problem ist. Der Entwurf enthält
nicht nur die Delikte der Bestechung und der
Bestechlichkeit, sondern fordert die Mitglieds-
staaten auch dazu auf, Anstiftung und Beihilfe
als Straftatbestände festzulegen. Die Strafrechts-
konvention zur Korruption vom 27. Januar
1999 diente hier als Vorlage.

Eine begrenzte Verordnung zu Insidergeschäf-
ten und das Fehlen von gemeinsamen Vorkehrun-
gen gegen Marktmanipulation (»Marktmiss-
brauch«), angesichts großer Unterschiede zwi-
schen den nationalen Vorschriften gegen den
Marktmissbrauch, ergeben einen unvollständigen
(Europa-)rechtlichen Rahmen zum Schutz der
Marktintegrität. Die Entwicklung eines gemeinsa-
men europäischen Finanzmarktes bedarf effizien-
ter Schutzmaßnahmen. Daher wird eine neue
Richtlinie angestrebt, die den neuen Entwicklun-
gen gerecht wird und das Problem des Marktmiss-
brauchs angeht. Dazu sollen europaweit gemein-
same Normen etabliert, die Beteiligten auf Trans-
parenz und Gleichbehandlung verpflichtet und in
jedem Mitgliedstaat eine einzige verwaltungsmä-
ßige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde bestellt
werden, die mit gemeinsamen Mindestbefugnissen
zur Bekämpfung von Insider-Geschäften und
Marktmanipulation ausgestattet ist. Ferner sollen
in jedem Mitgliedstaat verwaltungsrechtliche
Sanktionen eingeführt und ein gemeinsamer Rah-
men für die Kooperation der zuständigen Behör-
den geschaffen werden.

Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats von 1990 verpflichtet die Vertragsparteien, das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen unter Strafe zu stellen, wenn der Betroffene annnehmen musste, dass es sich um Erträge aus Straftaten handelt. Diese Kriminalisierung von Fahrlässigkeit anstatt von Vorsatz ist auch in der Millenniumsstrategie enthalten. Mit dem Rahmenbeschluss von 2001 sollen die Mitgliedsstaaten wiederum davon abgehalten werden, Vorbehalte im Hinblick auf Artikel 6 anzumelden, sofern schwere Straftaten betroffen sind. Als Schwere Straftaten gelten alle, die mit einer Freiheitsstrafe oder Maßregel im Höchstmaß von mehr als einem Jahr, oder, wenn das nationale Recht ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht, die mit einer Freiheitsstrafe oder Maßregel von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können.

Wachsendes Bewusstsein für den Umweltschutz, auch eine Art von Kriminalität, die nicht auf nationale Grenzen beschränkt ist, waren der Anlass für einen neuen Vorschlag eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der schweren Umweltkriminalität. Das gleiche Problem tritt im Kampf gegen die Computerkriminalität auf. Delikte, wie zum Beispiel Kinderpornographie im Internet können daher nur auf EU-Ebene erfolgreich bekämpft werden.

Verfahrensrechtliches Strafrecht

Die Vereinheitlichung des materiellen und verfahrensrechtlichen Strafrechts der Mitgliedsstaaten wurde nie eindeutig in den EU-Verträgen geregelt. Dennoch wurde sie in die Tat umgesetzt durch eine Reihe von Maßnahmen im Kampf gegen OK (vgl. Vermeulen 2002a und Vermeulen/Dhont 2002).

Empfehlung 2 der Millennium-Strategie sieht vor, bei öffentlichen Ausschreibungen Bieter, die Straftaten mit Bezug zu organisierter Kriminalität begangen haben (oder dieser verdächtigt werden), von den von Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft durchgeführten Vergabeverfahren auszuschließen. Personen, die in OK involviert sind, können relativ leicht durch öffentliche Ausschreibungen in den öffentlichen und den rechtmäßigen privaten Sektor eindringen. Daher ist der Ausschluss dieser Personen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren ein geeignetes Instrument im Kampf gegen OK. In ähnlicher Weise wird empfohlen, Anträge auf Gewährung von Subventionen oder auf Erteilung staatlicher Genehmigungen abzulehnen. Empfehlung 4 befasst sich in ähnlicher Weise mit Steuerbetrug im Zusammenhang mit OK. In Fällen von Steuerbetrug soll den Steuerbehörden gestattet oder zur Auflage gemacht werden, auf nationaler Ebene unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte Informationen mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates, insbesondere mit den Justizbehörden, auszutauschen. Die Prävention und Kontrolle von Steuerbetrug im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität soll wie jede andere Form der organi-

sierten Kriminalität behandelt und auf nationaler wie auf EU-Ebene verstärkt werden.

Was die Herkunft des Vermögens betrifft, würde eine Erleichterung der Beweislast, was bedeutet, dass der Straftäter die rechtmäßige Herkunft des Vermögens beweisen muss, das Einziehen der Erträge aus Kriminalität erleichtern (Empfehlung 19). Der Entwurf für einen Rahmenbeschluss über die Einziehung von kriminellen Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögen enthält bereits dieses Verfahren.

Das Protokoll des Rates zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 16. Oktober 2001 hat für Mitgliedsstaaten die Möglichkeit geschaffen, bei einem anderen Mitgliedsstaat anzufragen, ob eine Person eines oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer in seinem Gebiet niedergelassenen Bank

»Die Vereinheitlichung des materiellen und verfahrensrechtlichen Strafrechts der Mitgliedsstaaten wurde nie eindeutig in den EU-Verträgen geregelt. Dennoch wurde sie in die Tat umgesetzt durch eine Reihe von Maßnahmen im Kampf gegen OK«

unterhält oder kontrolliert und wenn ja, alle Angaben zu den ermittelten Konten zu erhalten. Auch das »Anzapfen« und »Überwachen« von Bankkonten innerhalb eines gewissen Zeitrahmens ist eine Neuheit. Obwohl diese neuen Techniken sicherlich sehr hilfreich im Kampf gegen OK sein werden, und im speziellen um Erträge aus solcher Kriminalität aufzuspüren, drängen sich Bedenken hinsichtlich Datenschutz und Privatsphäre auf.

Neben der Pflicht zur Herausgabe von Informationen über Kontenbewegungen wird auch die Verpflichtung erweitert, verdächtige Transaktionen zu melden. Richtlinie 2001/97 erweitert die Gruppe der von Richtlinie 91/308 zur Meldung solcher Transaktionen Verpflichteten auf eine Reihe von Institutionen, die regelmäßig große Geldsummen für Privatpersonen verwalten, wie zum Beispiel Immobilienmakler, Notare und Kasinos.

Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung

Als Vorläufer zu den gemeinsamen Ermittlungsteams enthielt der Aktionsplan von 1997 die Idee multidisziplinärer Teams im Kampf gegen OK, an deren Operationen Europol mitwirken

sollte. Der Zuständigkeitsbereich von Europol wurde in den letzten Jahren mehrfach verändert. Schon in der ersten Phase ihrer Tätigkeit wurde der Zuständigkeitsbereich von Europol erweitert auf Geldfälschung und Fälschung von Zahlungsmitteln. Zum 1. Januar 2002 wurde das Mandat von Europol auf die im Anhang zum Europol-Übereinkommen aufgeführten schwerwiegenden Formen internationaler Kriminalität (Betrugs- und Fälschungsdelikte, Nachahmung und Produktpiraterie, Computerkriminalität, Korruption, illegaler Handel, Umweltkriminalität etc.) ausgeweitet (Amtsblatt C 362 2001). Es wird auch vorgeschlagen, das Europol-Mandat auf Geldwäsche im allgemeinen auszudehnen.

Zollbehörden spielen eine wichtige Rolle im Bereich der Wirtschaftskriminalität innerhalb der EU. Die Ratsversammlung von Tampere wies bereits darauf hin, dass Wirtschaftskriminalität zunehmend Steuer- und Zollaspekte aufweise. Die Zollbehörden müssen sich unter anderem mit allen Arten des Schmuggels, Dokumentenfälschung, Betrug und weiteren Straftaten im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Warenverkehr auseinandersetzen. Auf EU-Ebene wurden verschiedene Instrumente entwickelt, um derartige zollbezogene Kriminalität wirksamer zu bekämpfen. Mitgliedsstaaten können Ansprechstellen der Zoll- und Grenzschutzbehörden für Europol einrichten um die Zusammenarbeit zu verbessern. Ein gemeinsames automatisches Informationssystem für Zollzwecke, kurz Zollinformationssystem, soll helfen, schwere Verstöße gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen, indem der Austausch personenbezogener und anderer Daten gefördert wird. Das Neapel II-Übereinkommen von 1998 (Amtsblatt C 024) beabsichtigt die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zu stärken. Mit diesem Übereinkommen wurden erstmals grenzüberschreitende Observationen, verdeckte Ermittlungen, Kontrollierte Lieferungen und gemeinsame Ermittlungsteams der Zollbehörden eingeführt. Die Mitteilung über eine Strategie für die Zollunion (KOM 2001/51) nennt als besondere Herausforderungen für die Zollbehörden Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Drogenhandel und Handel mit anderen illegalen Gütern. Die Zollgesetzgebung soll einen Rahmen schaffen, der es Wirtschaftsunternehmern in der Gemeinschaft erlaubt von gleichen Wettbewerbsbedingungen zu profitieren. Daher verlangt die Strategie nach Vereinfachung, Modernisierung und Rationalisierung von Zollvorschriften und -verfahren. Daran sollen sowohl die Wirtschaftsunternehmen als auch die Zollbehörden mitwirken. Gefordert wird die Harmonisierung der Zoll- und Steuervorschriften der Mitgliedsstaaten, wie auch die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedsstaaten mit Drittstaaten, um die Verfahren an den Grenzübergängen zu vereinfachen und Betrugsdelikte erfolgreich zu bekämpfen.

Die Zentralstellen für Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Units – FIU) arbeiten beim

Kampf gegen Geldwäsche eng mit den Finanzinstitutionen, Staatsanwaltschaften und Strafverfolgungsbehörden (inklusive Europol) zusammen. Für eine effiziente Arbeit muss der Informationsaustausch zwischen den ebengenannten Behörden und den FIU's der verschiedenen Mitgliedsstaaten gewährleistet sein. Auf der Sitzung des Rates vom 17. Oktober 2000, die sich mit Rechts- und Innenpolitik befasste, wurde ein Beschluss über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedsstaaten beim Austausch von Informationen gefasst.

Justizielle Zusammenarbeit

Die gegenseitige Unterstützung der Justizbehörden ist für den Kampf gegen die organisierte (Wirtschafts-)Kriminalität genauso wichtig, wie die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung. Die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen ist eines der Schlüsselkonzepte auf diesem Gebiet.

Die Millenniumsstrategie fordert Mindeststandards bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Aufspüren, das Einfrieren, die Beschlagnahme und das Einziehen von Erträgen aus Straftaten in einer möglichst frühen Phase der Ermittlungen und Strafverfahren (Empfehlung 16). So soll der Verlust von Gütern im Territorium eines anderen Mitgliedsstaates verhindert werden. Ein neueres wichtiges Dokument ist das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Jahr 2000 (Amtsblatt C 197). Dessen Bedeutung im Kampf gegen Wirtschaftskriminalität besteht in der weitgehenden Regelung zu den gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Weil diese Ermittlungsgruppen eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung organisierter (Wirtschafts-)Kriminalität haben sollen, wurde ihre Einrichtung durch einen Rahmenbeschluss aus dem Jahr 2002 vorgezogen (Amtsblatt L 162). An der Arbeit dieser Gruppen können Vertreter von Europol und der Kommission (OLAF) teilnehmen. Kontrollierte Lieferungen, ursprünglich nur für Drogenhandel gedacht, werden für jede auslieferungsfähige Straftat ermöglicht (Übereinkommen, Artikel 12).

Das bereits erwähnte Protokoll des Rates zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und der darin enthaltene massive Eingriff in das Bank- und Steuergeheimnis, zeigt einen neuen Trend bei der justiziellen Zusammenarbeit. Dieser Trend zieht sich durch das gesamte Protokolls angesichts der erweiterten Auskunftspflichten, die den Finanzinstitutionen auferlegt werden.

Im Bereich der Geldwäsche wurden die Mitgliedsstaaten durch den Rahmenbeschluss von 2001 (Amtsblatt L 192) noch einmal nachdrücklich an das Übereinkommen des Europarats aus dem Jahr 1990 erinnert und dazu angehalten, keine Vorbehalte geltend zu machen. Der Entwurf für einen Rahmenbeschluss über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten hat das Ziel,

die Möglichkeiten der Beschlagnahme deutlich auszuweiten. Bei bestimmten Delikten soll dem Ersuchen, Vermögen einzufrieren, von den Behörden der Mitgliedsstaaten ohne weitere Formalitäten nachgekommen werden.

Was die Übertragung der Strafverfolgung anbelangt, sollten finanzielle Überlegungen bei der Bestimmung des Ortes berücksichtigt werden, da Staaten ökonomisch von der Durchführung einer Beschlagnahme oder der Aufteilung von Vermögenswerten profitieren können (vgl. Vermeulen 1997). Die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen innerhalb der EU ist Aufgabe von Eurojust (Amtsblatt L 062 2002). Das Projekt eines europäischen Staatsanwalts, wie nützlich das sein möge, wurde bisher nicht abgeschlossen. Ohnehin soll dessen Kompetenz auf Delikte gegen finanzielle Interessen der Europäischen Gemeinschaften begrenzt sein.

Der Europäische Haftbefehl löst alle bisherigen Auslieferungsbestimmungen ab. Bei mehr als 30 Delikten ist keine beiderseitige Strafbarkeit mehr vorausgesetzt. Diese Liste enthält u.a. Korruption, Betrugsdelikte, Wäsche von Erträgen aus Straftaten und Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung (Amtsblatt L 190 2002).

Ein wichtiger Punkt der Millenniumsstrategie sind Überlegungen zu einer Aufteilung eingezogener Vermögensgegenstände (Empfehlung 21). Dadurch würde der ökonomische Vorteil bei der Einziehung von Vermögen ausgewogener zwischen den Mitgliedsstaaten verteilt. Die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ist weiterhin Gegenstand eines Entwurfs für einen Rahmenbeschluss, obwohl sie ein sehr wichtiges Instrument im Kampf gegen Wirtschaftskriminalität wäre, weil damit die Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen ohne weitere Formalitäten ermöglicht würde. In vergleichbarer Weise fordert das Maßnahmenprogramm die Mitgliedsstaaten dazu auf, verfahrensbeendende gerichtliche Entscheidungen anzuerkennen, was auch die Anerkennung von Rechten umfasst. Auch zur Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen liegt ein Entwurf für einen Rahmenbeschluss vor, der die selbe Liste von Delikten, für die keine gegenseitige Strafbarkeit mehr vorausgesetzt werden soll, enthält wie der Europäische Haftbefehl.

Die erweiterte Zusammenarbeit in Strafsachen hat natürlich großen Einfluss auf die schon existierenden EU-Institutionen und die mögliche Entstehung neuer Institutionen. Eurojust, die ihre Arbeit im Jahr 2002 aufnahm, hat umfassende Kompetenzen im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Die im Anhang der Europol-Konvention aufgelisteten Delikte und darüber hinaus Betrug, Korruption, Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, das Waschen von Erträgen aus Straftaten und Beteiligung an kriminellen Organisationen, alle diese Delikte haben einen starken Bezug zur Wirtschaftskriminalität. Das macht Eurojust zu einem Hauptakteur im Kampf gegen diese Art von Kriminalität. Die vorgeschlagene

Institution einer Europäischen Staatsanwaltschaft wäre zuständig für alle Delikte, die die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften betreffen, was starke Verbindungen zu Eurojust und allen anderen Arten von Wirtschaftskriminalität mit sich brächte. Die Möglichkeit der Einrichtung einer europäischen Vorsstrafenregisterdatenbank wurde bereits angesprochen.

Schlussfolgerungen

Aus dem bisher gesagten ergibt sich, dass es gegenwärtig starke Bemühungen um eine EU-Politik zur Bekämpfung schwerwiegender organisierter (Wirtschafts-)Kriminalität gibt. Von einer kohärenten Praxis der EU bezüglich Wirtschaftskriminalität kann hingegen keine Rede sein. Beschlüsse, insbesondere Rahmenbeschlüsse, wie sie oben aufgeführt wurden, sind meist Anzeichen von *ad hoc* Entscheidungsprozessen im Gegensatz zu einer konsistenten Politik.

Es fehlen empirische Studien, die als wissenschaftliche Grundlage solchen Beschlüssen eine gemeinsame Struktur geben könnten. Die Verwendung von »Behälter«-Konzepten wie »Organisierte Kriminalität« und rhetorischen Begriffen lassen diese Beschlüsse unüberlegt und manchmal sogar ein wenig impulsiv aussehen. Oft sind die Beschlüsse entweder zu allgemein gehalten, um ein zielgerichtetes Vorgehen zu erlauben, oder sie sind den angestrebten Zielen schlicht nicht angemessen, obwohl der Ernst der Sache effiziente, aber auch maßvolle Instrumente erfordern würde.

Es wird an dem starken Glauben festgehalten, mit Legalismus und Strafrecht ließen sich Probleme lösen, anstatt die Forschung voranzutreiben, um andere Lösungen in anderen Rechtsbereichen zu finden und alternative Maßnahmen zu entwickeln. In diesem Sinne sollten Anstrengungen unternommen werden, die über unzählige Dokumente verstreuten Regelungen und Maßnahmen zu sammeln und diese zu einem rationalen und stimmigen Gesamtkonzept zu bündeln. Neue Instrumente sollten empirisch erforscht werden, bevor sie Gegenstand von schnellen Beschlüssen werden.

Trotz dieser verstreuten Bestandteile einer EU-Politik bezüglich Wirtschaftskriminalität, sind die Maßnahmen einflussreich, wenn auch leise. Auch wenn sie sich dieser »revolutionären« Entwicklung nicht völlig bewusst sind, werden die Wirtschaftstreibenden innerhalb der EU einer verschärften Kontrolle unterworfen (vgl. Vander Beken 2002 und Vermeulen 2002b).

*Prof. Dr. Tom Vander Beken und Prof. Dr. Gert Vermeulen lehren Strafrecht und Kriminologie an der Universität Ghent und sind Direktoren des »Institute for International Research on Criminal Policy« (IRCP), Els De Busser ist Assistentin an der Universität Ghent und Mitarbeiterin am IRCP
Übersetzung: Oliver Brüchert und Birgit Zetinigg*

Literatur:

- T. VANDER BEKEN (2002), *From Brussels with love. Bespiegelingen over de invloed van de Europese unie op het Belgisch strafrecht (Views on the impact of the European Union on Belgian criminal law)*, Vereniging voor de vergelijkende studie van het recht van België en Nederland, 43 p.
- T. VANDER BEKEN, G. VERMEULEN, S. THOMAES and S. STEVERLYNCK (2002), *Finding the best place for prosecution*, Antwerp-Apeldoorn, Maklu.
- T. VANDER BEKEN (1999), *Forumkeuze in het internationaal strafrecht (The choice of forum in international criminal law)*, Antwerp – Apeldoorn, Maklu.
- G. VERMEULEN (2002a), 'Where do we currently stand with harmonisation in Europe?', forthcoming in: A. KLIP and W. VANDER WILT (ed.), *Harmonisation and Harmonising Measures in Criminal Law*, Amsterdam, Royal Netherlands Academy of Science, 10p.
- G. VERMEULEN (2002b), 'Van Tampere tot Laken. Meer veiligheid ten koste van vrijheid en rechtvaardigheid? (From Tampere to Laeken. More security at the expense of freedom and justice?)', *Panopticon*, p. 1-6.
- G. VERMEULEN (1997), 'A Judicial Counterpart for Europol', *UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs*, University of California, Los Angeles School of Law, Fall/winter No 4, p. 225-258
- G. VERMEULEN and F. DHONT (2002), 'Harmonisatie en wederzijdse erkenning', in G. VERMEULEN and F. DHONT (ed.), *Europees Materieel Strafrecht (European Substantive Criminal Law)*, Antwerp-Apeldoorn, Maklu, p. 17-18.
- G. VERMEULEN, T. VANDER BEKEN, E. DE BUSSE and A. DORMAELS (2002), *Blueprint of an EU criminal records database*, Antwerpen – Apeldoorn, Maklu.
- G. VERMEULEN, T. VANDER BEKEN, E. DE BUSSE, C. VAN DEN WYNGAERT, G. STESENS, A. MASSET and C. MEUNIER (2002), *Een nieuwe Belgische wetgeving voor internationale rechtshulp in strafzaken (A new Belgian legislation on international cooperation in criminal matters)*, Antwerp-Apeldoorn, Maklu, 2002, p. 240-265.

Anmerkungen:

- 1 www.europarl.eu.int/summits/tam_de.htm
- 2 »Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends« (<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/00/st06/06611d0.pdf>)
- 3 Zum Beispiel Empfehlung Nr. 4, in der die Entwicklung rechtlicher Instrumente für die Bekämpfung organisierter Kriminalität im Zusammenhang mit Steuerbetrug gefordert wird oder Empfehlung Nr. 14, die auf Maßnahmen der Mitgliedsstaaten bezüglich Steueroasen in ihrem Hoheitsgebiet zielt.
- 4 Die Verbindung von Artikel 38 und 24 erlaubt es, den Vorsitz (des Rates) mit Verhandlungen zu beauftragen, die das Ziel haben, eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen zu schließen.

Nomos

Immunität und Menschenrechtsschutz

Der Fall Pinochet ist von außerordentlichem Interesse für das Völkerrecht da hier zum ersten Mal einem ehemaligen Staatsoberhaupt die Immunität in Bezug auf die während seiner Amtszeit begangenen Menschenrechtsverletzungen aberkannt wurde. 1998 wurde Pinochet in Großbritannien aufgrund eines internationalen Haftbefehls, den ein spanischer Untersuchungsrichter erlassen hatte, verhaftet. Dem Ex-Diktator wurde Genozid, Terrorismus und Folter an Tausenden von Menschen in seinem Land zur Last gelegt. In der Folge fand ein jahrelanger Rechtsstreit vor englischen Gerichten statt.

Im ersten Teil behandelt der Autor die Immunität des Staatsoberhaupts vor dem umfassenden Hintergrund des Konzepts der Souveränität der Staaten. Der zweite Teil stellt die Herausbildung und Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes seit dem Zeiten Weltkrieg dar. Alle einschlägigen Fragen des heutigen Menschenrechtsschutzes werden hierbei in sehr kompakter Form behandelt. Auf dieser Grundlage werden im 3. Teil Souveränität, Immunitätsrecht und heutiger Menschenrechtsschutz im Völkerrecht miteinander konfrontiert. Der Autor bedauert im vierten Teil, dass im dritten Urteil des House of Lords nur gerade verbreitete Folter die Ausnahme von der Immunität des ehemaligen Staatsoberhaupts rechtfertigt, und zwar mit der Begründung, Großbritannien sei in diesem Fall staatsvertraglich gebunden. Bruno Zehnder vertritt die Auffassung, dass das geltende allgemeine Völkerrecht eher im Sinne des ersten Urteils der Lords alle wichtigen Tatbestände des allgemeinen Völkerstrafrechts ausschließe. Diesen Schluss nicht gezogen zu haben, stellt eine verpasste Chance des dritten Urteils dar.

Bruno Zehnder
Immunität von Staatsoberhäuptern und der Schutz elementarer Menschenrechte – der Fall Pinochet

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

**Immunität von
Staatsoberhäuptern
und der Schutz
elementarer
Menschenrechte
– der Fall Pinochet**
Von Bruno Zehnder
1. Auflage 2003, 166 S.,
brosch., 33,- €,
ISBN 3-8329-0129-9

Faxo 7221/2104-43 · www.nomos.de · vertrieb@nomos.de

Name _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon _____

Datum, Unterschrift _____

**Immunität von Staatsoberhäuptern und der Schutz elementarer
Menschenrechte
– der Fall Pinochet**
Von Bruno Zehnder
1. Auflage 2003, 166 S.,
brosch., 33,- €,
ISBN 3-8329-0129-9

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an den Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger.

NEUE KRIMINALPOLITIK – 3/2003

99

<https://doi.org/10.5771/0934-9200-2003-3-94> - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 09:37:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts in Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.